



Posteingang: 91
Datum: 10.09.06.05

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 110229
19002 Schwerin

bearbeitet von: Herr Schröder
Telefon: 588-2651
Telefax: 588-2065
E-Mail: maik.schroeder@im.mv-regierung.de
Az: II 611-215.49.4
Schwerin, den 8. Juni 2005

Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg bezüglich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf/Horst (EAE)

Sehr geehrte Frau Zia,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 12. Mai 2005.

Zunächst bestätige ich Ihre Auffassung, dass im Vorfeld eines derart umfassenden Kooperationsvorhabens die praktischen und rechtlichen Probleme weitestgehend geklärt sein müssen. Deshalb wird noch eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen mit den Vertretern der zuständigen Behörden in Hamburg erforderlich sein. Dabei wird von hieraus darauf geachtet werden, dass eine Verschlechterung der Situation für die Asylbewerber nicht eintreten wird. Diese Zielsetzung besteht auch seitens der Hansestadt Hamburg. Dies vorangestellt, kann ich auf Ihre Fragen nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen folgendes mitteilen:

Zu 1.

Das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern (LAFI) und das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern haben in der Vergangenheit Gespräche mit Vertretern Schleswig-Holsteins über die gemeinsame Nutzung der EAE geführt. Diese Gespräche erfolgten jedoch letztendlich ergebnislos.

Zu 2.

Seitdem sich abzeichnete, dass die Bemühungen um eine Kooperation mit Schleswig-Holstein nicht zum Erfolg führen werden, hat das LAFI Kontakt mit der Hamburger Innenbehörde hinsichtlich einer grundsätzlichen Zusammenarbeit bei der Erstaufnahme von Asylbewerbern aufgenommen. In der Folge einigten sich das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern und die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg im April 2005 grundsätzlich darauf, zukünftig bei der Erstaufnahme von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen kooperieren zu wollen. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Hamburg ab Jahresmitte 2006, spätestens jedoch ab dem 1. Dezember 2006, die Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf/Horst mitnutzt. In einer gemeinsamen Erklärung kamen beide Länder überein, in den nächsten Monaten eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Diese wird die Rechte und Verpflichtungen beider Kooperationspartner in ihren Einzelheiten festlegen.

Zu 3.

Gegenstand der Zusammenarbeit mit Hamburg wird die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge sein. Deshalb sind auch nur die diesbezüglichen Regelungen relevant. Dabei

wird in der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung darauf geachtet werden, dass die Unterbringungsstandards beider Bundesländer gewahrt bleiben. Hinsichtlich der leistungsrechtlichen Versorgung gilt das Asylbewerberleistungsgesetz, welches für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gleichermaßen verbindlich ist.

Zu 4.

Hierzu verweise ich zunächst auf die Vorbemerkung und die Antwort zu 2. Weiterhin bitte ich zu berücksichtigen, dass sich die beabsichtigte Kooperation mit Hamburg auf die Erstaufnahme von Flüchtlingen beziehen soll; d.h. der Aufenthalt von Hamburg zugewiesenen Flüchtlingen in Nostorf/Horst ist vorübergehender Natur.

Nach der gegenwärtigen Praxis des LAFI wird der Aufenthalt von Familien mit schulpflichtigen Kindern in der EAE auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Während dieses kurzen Zeitraumes macht eine Beschulung keinen Sinn. Das gleiche gilt hinsichtlich einer Betreuung in Kindertagesstätten; zumal die Situation gerade erst eingereister Familien mit Kindern sicherlich nicht mit der von bereits langer Zeit hier lebenden Ausländern oder deutschen Staatsangehörigen mit Kindern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit auf die Dienstleistung von Kindertagesstätten angewiesen sind, vergleichbar ist. Unabhängig hiervon gewährleisten die Sozialbetreuerinnen des Betreibers (Malteser) in Zusammenarbeit mit den Müttern der Flüchtlingskinder ein umfassendes Kinderbetreuungsangebot. Dieser - ohne eine gesetzliche Verpflichtung - bestehende Standard in Mecklenburg-Vorpommern soll selbstverständlich weiterhin aufrecht erhalten werden.

Zu 5.

Eine unabhängige Erstberatung, in der Art, wie sie der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. in der Vergangenheit wiederholt gewünscht hat, ist auch für die von Hamburg zugewiesenen Personen nicht vorgesehen.

Zu 6.

Diesbezüglich verweise ich auf § 57 Asylverfahrensgesetz sowie die §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Diese bundesrechtlichen Vorschriften gelten sowohl für Hamburg als auch Mecklenburg-Vorpommern.

Zu 7.

Die Hamburg zugewiesenen Flüchtlinge werden nach ihrem Aufenthalt in der EAE wieder in Hamburg untergebracht.

Zu 8.

Abschiebungen und Abschiebehaft werden bei bestehender Notwendigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften - wie bisher - durchgeführt. Durch die Kooperation mit Hamburg entstehen diesbezüglich also keine Änderungen. Möglich ist allenfalls, dass sich die Anzahl der Amtshilfeersuchen von Hamburg an das LAFI erhöhen wird.

Zu 9.

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkung und die Antwort zu 2.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Noeske